

Amtsblatt

Nummer 22
68. Jahrgang
Dienstag, 29. Mai 2012
Einzelpreis 1,40 €

Satzung der Hildegard Schmalzl Musikstiftung in Regensburg

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

Die Stiftung führt den Namen Hildegard Schmalzl Musikstiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Regensburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur und der Bildung einschließlich der Studentenhilfe auf dem Gebiet der Musik in Niederbayern und der Oberpfalz durch die Unterstützung junger begabter Musiker und Musikerinnen beim Erwerb von Musikinstrumenten oder anderer zur Ausübung der Musik notwendiger Gegenstände.
- (2) Weiterhin vergibt die Stiftung Stipendien an begabte Musiker und Musikerinnen zur musikalischen Ausbildung an Konservatorien.
- (3) Gefördert werden ausschließlich Personen, die in Niederbayern oder der Oberpfalz leben oder geboren sind. Ausgeschlossen ist die Förderung von Musikveranstaltungen jeglicher Art.
- (4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den

Mitteln Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 fördern.

- (6) Die Leistungen der Stiftung dürfen gesetzliche Pflichtleistungen oder sonstige Vergünstigungen nicht ersetzen oder an deren Stelle treten; sie sollen diese vielmehr sinnvoll ergänzen.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten und besteht aus dem Nachlass von Frau Hildegard Schmalzl nach Maßgabe der vom Amtsgericht Regensburg festgestellten Testamente (Niederschrift des Amtsgerichts Regensburg vom 18.08.2010) in Höhe von mindestens 1.100.000,00 Euro.
- (2) Zuwendungen zum Grundstockvermögen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und der Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stiftungsverwaltung

- (1) Die Stiftung wird durch die Stadt Regensburg nach den für sie geltenden Bestimmungen verwaltet und vertreten.
- (2) Die Leistungen und deren Entgelt zwischen der Stiftung und der Stadt Regensburg werden auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen über Personal- und Sachkosten erbracht und erstattet.

§ 7

Satzungsänderungen, Umwandlung des Zwecks und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht

beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass er in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung des Zwecks und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Regensburg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Deggendorf, 8. Juni 2011

Paul Haslbeck

Änderung einer Satzung

Die Satzung der Katholischen Bruderhausstiftung wird mit Wirkung zum 01.01.2010 in § 2 Absatz 1 wie folgt neugefasst:

„Die Stiftung fördert die Altenhilfe. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke).

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. durch den Ausgleich von Jahresfehlbeträgen der Regensburg Senioren-Stift gemeinnützige GmbH, soweit

sich diese aus dem Betrieb des Alten- und Pflegeheimes Bürgerstift St. Michael ergeben, die Katholische Bruderhausstiftung dazu wirtschaftlich in der Lage ist und die Regensburg SeniorenStift gemeinnützige GmbH selbst ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung dient;

2. durch den Unterhalt und die Bewirtschaftung des Gebäudes Bürgerstift St. Michael (Flurnummern 181/0 und 182/0, Gemarkung Regensburg, Am Singrün 2a und Weitoldstraße 18), soweit dieses der Altenhilfe dient;

3. durch die finanzielle und materielle Unterstützung einzelner Heimbewohner des Bürgerstifts St. Michael;
4. durch die Finanzierung, Organisation oder Bereitstellung von Hilfen im Bürgerstift St. Michael, die die Betreuungsmöglichkeiten des einzelnen Heimbewohners verbessern oder die Gemeinschaft der Heimbewohner fördern.

Leistungen der Kranken- und Pflegekassen sowie der Sozialhilfeträger dürfen hierbei nicht subventioniert werden. Katholische Bürgerinnen und Bürger der Stadt Regensburg sind vorrangig zu unterstützen.“

Bekanntmachung

Das Unternehmen Fritz Huber, Vermietung und Verpachtung, beantragte beim Umwelt- und Rechtsamt der Stadt Regensburg die wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen von Grundwasser zur thermischen Nutzung, Gebäudeheizung und -kühlung, mittels einer Wasser-/Wasser-Wärmepumpe auf den benachbarten Grundstücken Von-Donle-Straße 2 u. 2a und Prinz-Ludwig-Straße 13, Flurstück Nr. 2156/2 und 2153/3 der

Gemarkung Regensburg, sowie die Wiedereinleitung des entnommenen Wassers in das Grundwasser.

Als jährliche Entnahmemenge wurden 144.000 m³ bzw. bis zu 40 m³/d beantragt.

Da Grundwasserentnahmen in dieser Größenordnung in der Liste der umweltverträglichkeitspflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in Anlage 1 unter Nr. 13.3.2 aufgeführt sind, wurde gemäß § 3 c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Im Rahmen dieser „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ war durch das Umwelt- und Rechtsamt eine Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen

des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Nach § 3 a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, 10. Mai 2012

STADT REGENSBURG
Umwelt- und Rechtsamt
Im Auftrag

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt

Minoritenweg 8+10

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB /A

12 A 059 – Tiefbau-, Sportplatzbau- und
Landschaftsbauarbeiten

Nähere Informationen zu oben
genannter Ausschreibung siehe
unter www.ava-online.de und
www.regensburg.de/vergaben

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL /A

12 A 057 – Lieferung eines Gelände-
wagens mit Doppelkabine
und Ladefläche

12 A 060 – Lieferung eines Kommunal-
fahrzeugs für Garten und
Landschaftsbau

Nähere Informationen zu oben
genannten Ausschreibungen siehe unter
www.regensburg.de/vergaben.

Vorankündigung

**Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer,
siehe unter www.ava-online.de sowie
www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabestelle
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.